



# OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

ohne

- Kläger (zu 1. erster Instanz) und Rechtsmittelführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. C., C-Straße, C-Stadt, --

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

- Beklagte und Rechtsmittelgegnerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,  
- -

w e g e n      Asylrechts und Abschiebungsschutzes

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in C-Stadt durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rubly, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Freichel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2004 für Recht erkannt:

Unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 17. Januar 2002 – 6 K 61/99.A – und unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen wird festgestellt, dass die im Bescheid der Beklagten vom 8.9.1993 enthaltene Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Zielstaatsbezeichnung "Türkei" rechtswidrig ist.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der Kläger ist ehemaliger türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, der durch eine im [REDACTED] erfolgte Ausbürgerung staatenlos wurde. Erstmals hatte er am 31.8.1993 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Die gegen den Ablehnungsbescheid vom 8.9.1993 gerichteten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

Mit Schriftsatz vom 18.1.1999 beantragte der Kläger erneut seine Anerkennung und die seiner drei Kinder als Asylberechtigten, wobei er zur Begründung ausführte,

er habe sich wiederholt in hervorgehobener Weise exilpolitisch betätigt. So habe er sich [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] beteiligt. Während des [REDACTED] sei er in Großaufnahme [REDACTED] [REDACTED] im Fernsehen gezeigt worden. Zwei Wochen später habe ein Onkel aus der Türkei angerufen und ihm mitgeteilt, dass seine Mutter wegen der vorbeschriebenen exilpolitischen Aktivität von Sicherheitskräften einen Besuch erhalten habe. Am [REDACTED] habe er sich [REDACTED] an einer Aktion kurdischer Kriegsdienstverweigerer beteiligt. In den hierzu ergangenen Presseberichten sei er teilweise deutlich erkennbar abgebildet gewesen. Auch habe er sich an Briefaktionen kurdischer Kriegsdienstverweigerer an die türkischen Konsulate beteiligt. Ferner habe er erfahren, dass er deutlich erkennbar in der Filmberichterstattung von [REDACTED] zu sehen gewesen sei, [REDACTED] [REDACTED]. Schließlich sei er auch Teilnehmer der [REDACTED] im J. [REDACTED] im Bereich der [REDACTED] und auf den entsprechenden [REDACTED] abgebildet gewesen. Sein Name sei täglich in der [REDACTED] [REDACTED] genannt worden. Er legte hierzu und in der Folge zahlreiche Anlagen vor.

Mit Bescheid vom 19.4.1999 wurde der Antrag des Klägers (und seiner drei Kinder) abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten offensichtlich nicht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens rechtfertigten. Die Teilnahme an Exilveranstaltungen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] seien als untergeordnete exilpolitische Aktivitäten zu werten, die kein beachtliches Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden auszulösen in der Lage seien. Die bloße Teilnahme des Klägers an den angeführten Aktionen sowie die

Platzierung entsprechender Artikel in einer türkischsprachigen Zeitung stellten durchweg untergeordnete exilpolitische Aktivitäten niedrigen Profils dar, die nicht mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu seiner Verfolgung im Heimatland führten. Er habe sich bei den Veranstaltungen erkennbar nicht in exponierter Weise vom Rest der Teilnehmer abgehoben und auch diese Aktionen selbst weckten nicht in besonderer Weise das Interesse der türkischen Sicherheitsbehörden an allen Teilnehmern. Im Übrigen liege ein Großteil der angegebenen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers weit außerhalb des Drei-Monats-Zeitraumes des § 51 III VwVfG und müsse als präkludiert angesehen werden. Ein großer Teil der exilpolitischen Aktivitäten liege sogar noch innerhalb des Zeitraumes des Erstasylverfahrens des Klägers. Auch soweit er geltend mache, dass er sich durch seinen Verbleib im Ausland dem türkischen Wehrdienst entziehe, führe dies nicht zu einer anderen Einschätzung im Rahmen seines Asylfolgeverfahrens.

Hiergegen hat der Kläger am 29.4.1999 Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, zu Unrecht gehe das Bundesamt der Beklagten davon aus, dass es sich bei den geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten allesamt um Aktivitäten "niedrigen Profils" handele. Dabei werde übersehen, dass er in den eingereichten Zeitungsartikeln wiederholt namentlich genannt worden sei und auch das Schreiben [REDACTED] seinen vollen Namen enthalte. Ohne Aufwand sei er zu identifizieren und könne sein Name mitsamt den dazugehörigen Zeitungsberichten und Aktivitäten den türkischen Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung bei einer evtl. Wiedereinreise mitgeteilt werden. Das Schreiben an das türkische Generalkonsulat werde von türkischen Behörden wohl als ausreichende Provokation angesehen, um es nicht unbeachtet zu lassen. Die in der Türkei herrschenden Militärs hätten bislang auf das Thema Kriegsdienstverweigerung sehr "allergisch" reagiert. Gleiches gelte für die Forderung, dass der türkische Staat mit der PKK Verhandlungen zur friedlichen Beilegung des Konfliktes aufnehmen solle. Er, der Kläger, habe auch in der Zeit vom [REDACTED] in



Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19.4.1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 51 I AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegt, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG gegeben sind.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Urteil vom 17.1.2002 – 6 K 61/99.A – die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 I oder § 53 AuslG zu. Als Asylberechtigter könne der Kläger nicht anerkannt werden, da er ausweislich seiner Angaben in seinem ersten Asylverfahren am 25.8.1993 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Auch liege kein Abschiebungsverbot nach § 51 I AuslG bezüglich der Türkei vor. Der Kläger, der ausweislich des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 2.4.1998 – 6 K 146/98.A. – in seinem Asylverfahren eine zum Zeitpunkt seiner Ausreise für ihn bestehende asylrelevante Verfolgungsgefährdung nicht glaubhaft machen können, habe auch nicht glaubhaft machen können, dass ihm nunmehr im Falle einer Rückkehr

mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohten. Die Maßnahmen, die dem Kläger in der Türkei wegen einer eventuellen Entziehung vom Wehrdienst drohen könnten, stellten sich nicht als Verfolgung in diesem Sinne dar. Dies sei in dem vorgenannten Urteil bereits ausgeführt. Die Klage habe auch keinen Erfolg mit Blick auf die Exilaktivitäten des Klägers. Angesichts der eingeschränkten Beobachtungen und Registrierung der kurdischen Exilszene in Deutschland durch türkische Stellen begründeten exilpolitische Aktivitäten von türkischen Kurden in der Bundesrepublik Deutschland ein beachtlich wahrscheinliches Verfolgungsrisiko im Falle der Rückkehr in die Türkei nur bei den Personen, die sich in besonderem Maße exilpolitisch in herausgehobener Funktion und publizitätsträchtig exponiert hätten. Die Angaben des Klägers ließen jedoch nicht den Schluss zu, dass er ein Exponent der kurdischen Exilszene sei. Es bestünden insbesondere keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger, der über die persönliche Wehrdienstablehnung hinaus zugleich öffentlich für die Zuerkennung eines generellen Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in der Türkei eingetreten sei, aus diesem Grunde von den türkischen Sicherheitskräften als ein ernstzunehmender Gegner angesehen werde. Zwar müsse davon ausgegangen werden, dass die genannten Aktionen den türkischen Stellen bekannt geworden seien und dass die Teilnahme hieran zumindest in einigen Fällen zu strafrechtlichen Verfahren in der Türkei geführt habe, jedoch bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Aktivitäten als solche von den türkischen Stellen bereits als separatistische und damit für ein Abschiebungsverbot relevant gewertet würden. Aber auch wenn es im Fall des Klägers zu einem derartigen Strafverfahren kommen sollte, sei allein die Tatsache der Durchführung eines derartigen Strafverfahrens ohne das Hinzutreten von weiteren Umständen, die im konkreten Fall nicht ersichtlich seien, nicht geeignet, die Annahme einer für ein Abschiebungsverbot relevanten Gefahr im Falle einer Rückkehr in die Türkei zu begründen. Insofern hat das Gericht Bezug genommen auf das Urteil vom selben Tage – 6 K 473/97.A –. Auch die sonstigen Aktivitäten des Klägers ließen nicht den Schluss zu, es handele sich bei ihm um einen exponierten Verfechter der

kurdischen Sache, dem zusätzliche Verbindungen zur PKK nachzuweisen seien. Dies gelte auch vor dem Hintergrund seiner Beteiligung an einer Diskussionsveranstaltung der Initiative S. A. und den von dieser Initiative entfalteten Internetaktivitäten. Gleiches gelte für die übrigen Aktivitäten. Es sei auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass Kurden bei der Wiedereinreise in die Türkei wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder einer Asylantragstellung asylerberheblichen Maßnahmen unterworfen würden. Schließlich könne er sich auch nicht mit Erfolg auf eine ihm drohende Gefährdung mit Blick auf die Anerkennung von Familienangehörigen als politische Flüchtlinge und das staatliche Interesse an der Ergreifung dieser Personen berufen.

Zur Begründung seiner am 18.12.2002 zugelassenen Berufung bezieht sich der Kläger zunächst auf seinen gesamten bisherigen Vortrag erster und zweiter Instanz und führt im Weiteren im Wesentlichen aus: Aus dem ausführlichen Gutachten Bucak ergebe sich, dass er sich wegen Verstoßes gegen das türkische Militärstrafgesetz und das Antiterrorgesetz strafbar gemacht habe. Danach sei nicht zweifelhaft, dass er wegen separatistischer Propaganda, insbesondere auch wegen seines Interviews auf der Homepage [REDACTED] strafrechtlich belangt werde. Auch in der Bundesrepublik Deutschland hätten mehrere Staatsanwaltschaften mittlerweile gegen die Unterzeichner der Selbsterklärung "Auch ich bin ein PKK'ler" Ermittlungsverfahren eingeleitet. Insgesamt ergebe sich daher, dass ihm aufgrund der Vielzahl und des Umfangs sowie der Dauer seiner exilpolitischen Aktivitäten politische Verfolgung in der Türkei drohe. Dies sei letztlich unabhängig von seiner mittlerweile erfolgten Ausbürgerung aus der türkischen Staatsangehörigkeit. Von der zuständigen Ausländerbehörde, die seinen Antrag vom 7.3.2002, ihm einen Reiseausweis nach dem Staatenlosenübereinkommen auszustellen sowie eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, abgelehnt habe, werde ihm im Übrigen angesonnen, den Militärdienst abzuleisten, um sich anschließend wieder einbürgern zu lassen. Demgemäß drohe ihm "ggf." nach wie vor auch eine Abschiebung in die Türkei, sofern diese ihn jedenfalls auch aufnehme.

Der Kläger hat seine Berufung, soweit sie auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war, in der mündlichen Verhandlung am 1.12.2004 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 17.1.2002 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 51 I AuslG, hilfsweise gemäß § 53 AuslG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger sei, auch soweit es sich um das mit ihm geführte und im Internet veröffentlichte Interview handele, mangels erkennbaren eigenen politischen Profils nicht aus der Masse vergleichbarer Aktivitäten anderer Militärdienstverweigerer und Teilnehmer an Veranstaltungen wie etwa dem Kirchenasyl hervorgetreten. Als Exponent der kurdischen Sache sei der Kläger aus Sicht der türkischen Sicherheitskräfte auch nicht deshalb zu sehen, weil er wegen seiner Wehrdienstentziehung aus dem türkischen Staatsverband ausgebürgert worden sei. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24.10.1995 – 9 C 3.95 –) – sei weder wegen einer nach Art. 155 TStGB zu erwartenden Strafe noch unter Berücksichtigung einer deswegen erfolgten Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit ein politisches Verfolgungsinteresse gegeben. Nach ihrer objektiven Gerichtetheit knüpfe die Ausbürgerung nicht an asylerhebliche Merkmale des Klägers an. Insbesondere biete sein Verhalten sowie sein gesamtes Erscheinungsbild keinen Anlass zu der Annahme, die vom türkischen Staat üblicherweise verhängte Maßnahme der

Ausbürgerung bei Nichtmeldung zum Wehrdienst sei vorliegend gezielt auf seine abweichende politische Überzeugung oder auf die kurdische Volkszugehörigkeit gerichtet. Im Übrigen könne angesichts einer Entwicklung über einen längeren Zeitraum und des kontinuierlichen Prozesses weiterer Demokratisierung von einer grundlegenden Veränderung der politischen Verhältnisse und Menschenrechtsslage in der Türkei ausgegangen werden. Auch in der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung würden im Hinblick auf die seit Zerschlagung der PKK in der Türkei in wesentlichen Fragen veränderte Menschenrechts- und Sicherheitslage und die zu beobachtenden Anstrengungen vor dem Hintergrund, für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU die Kriterien des Europäischen Gipfels zu erfüllen, inzwischen ein weit geringeres Verfolgungsrisiko gerade für Oppositionelle konstatiert. Für die Frage einer dem Kläger drohenden Rückkehrgefährdung sei daher maßgeblich zu berücksichtigen, ob und aufgrund welcher, etwa hervorgehobener oppositioneller Betätigung im Einzelnen er in das Blickfeld staatlicher Stellen geraten sei und gegebenenfalls mit welcher Intensität er bereits mit staatlichen Maßnahmen konfrontiert worden sei. Auch bei Annahme einer Vorverfolgung werde jedoch im Hinblick auf die in Richtung Demokratisierung gehende Entwicklung wohl nicht (mehr) ohne weiteres auf eine erneut drohende Verfolgung bzw. Wiederholungsgefahr geschlossen werden können. Unter Berücksichtigung einer allenfalls niedrig profilierten exilpolitischen Betätigung des Klägers schieden eine Verfolgungsgefahr sowie das Vorliegen der Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen aus. Auch aus Gründen der Sippenhaft ließe sich kein Verfolgungsrisiko feststellen. Soweit in der Vergangenheit in der Türkei Sippenhaft in der Praxis festzustellen gewesen sei, sei sie jedenfalls nicht von Personen abgeleitet worden, die lediglich der Sympathie für die militante kurdische Bewegung verdächtigt worden seien.

Der Beteiligte hat sich zu der Berufung nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten,

der ebenso wie die Dokumentation Türkei Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Das Ausbleiben des Beteiligten im Termin stand einer Verhandlung und Entscheidung in der Sache nicht entgegen, da er ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 II VwGO geladen worden war.

Die zulässige Berufung des Klägers ist nur teilweise begründet. Ihm steht zunächst kein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 I AuslG zu.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs kann auf die erstinstanzlichen Ausführungen Bezug genommen werden. Der Kläger, der ausweislich des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 2.4.1998 – 6 K 146/98.A - nicht hat glaubhaft machen können, dass er sein Heimatland vorverfolgt bzw. in begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat, hat nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erfahren und durch Vorlage einer Kopie des entsprechenden Amtsblattes (resmi gazete) vom 16.7.2001 (vgl. Bl. 215 f. VG-Akte) belegt, dass er als lfd. Nr. durch Beschluss Nr. 2001/2654 gemäß Art. 25 des Türkischen Staatsangehörigengesetzes ausgebürgert wurde. Er hat auch durch diese Ausbürgerung keine - fortdauernde - politische Verfolgung erlitten.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass "Aussperrungen" und "Ausgrenzungen" in Gestalt von Rückkehrverweigerungen politische Verfolgung darstellen können, wenn sie wegen asylerberheblicher Merkmale des Betroffenen erfolgen<sup>1</sup>. Die Verweigerung der Wiedereinreise muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen. Dies gilt auch für Entlassungen aus dem

---

<sup>1</sup> vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 12.2.1985 – 9 C 45/84 -, DVBl 1985, 579

Staatsangehörigkeitsverhältnis. Eine staatliche Verfolgungsmaßnahme kann nicht nur in Eingriffen in Leib und Leben, die Freiheit und die wirtschaftliche Existenz bestehen, sondern auch Verletzungen anderer Freiheitsrechte können je nach den Umständen des Falles den Tatbestand einer Verfolgung erfüllen. Von der Eingriffsintensität her ist Verfolgung auch darin zu sehen, dass der Staat einem Bürger die wesentlichen staatsbürgerlichen Rechte entzieht und ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt. Die Wirkung einer solchen aussperrenden Maßnahme endet nicht mit dem Akt der Ausbürgerung, vielmehr verursacht dieser eine fortdauernde erhebliche Beeinträchtigung des Betroffenen. Mag dies auch nicht zu einer existenzbedrohenden Situation für ihn führen, so ist er doch existenziell in seinem rechtlichen Grundverhältnis zum Heimatland erschüttert. Allerdings bedeutet dies nicht, dass jede Ausbürgerung automatisch eine asylrelevante Rechtsverletzung darstellt.<sup>2</sup>

Nach Art. 25 des Türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes wird u.a. Personen, die sich im Ausland aufhalten und ihrer Pflicht zur Ableistung des nationalen Wehrdienstes – trotz im türkischen Gesetzesblatt veröffentlichter Aufforderung, sich innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen des Blattes bei einer Wehrerfassungsstelle oder im Ausland bei einer türkischen konsularischen Vertretung zu melden - nicht nachkommen, durch eine Entscheidung des Ministerrates auf Antrag des Innenministeriums die Staatsangehörigkeit aberkannt<sup>3</sup>. Eine Anknüpfung an asylrelevante Merkmale ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, sie lässt sich auch hinsichtlich der Praxis der Ausbürgerung in der Türkei nicht den vorliegenden Erkenntnissen des Senates entnehmen.

Es sind auch keine durchgreifenden Anhaltspunkte ersichtlich, dass in der Anwendung der Norm gerade auf den Kläger eine verdeckte Repressionsmaßnahme liegen könnte, um ihn in einem seiner asylrechtlich geschützten persönlichen Merkmale zu treffen.

---

<sup>2</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 – 9 C 3/95, DVBl 1996, 205

<sup>3</sup> vgl. Auswärtiges Amt – AA -, Auskunft an VG Weimar (2 K 20164/99) vom 6.2.2002; Rumpf, Stellungnahme an VG Gießen (2 E 30938/96.A) vom 6.7.2001 (Gesetzestext); AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: April 2004) vom 19.5.2004

Zwar hat der Kläger seit vielen Jahren eine Vielzahl exilpolitischer Aktivitäten gezeigt, die zum einen neben der PKK im weitesten Sinne sonstige aktuelle politische türkeibezogene Themen und zum anderen die Kriegsdienstverweigerung betrafen, bei denen er sich jedoch durchweg nicht im Sinne der Rechtsprechung des Gerichts exponiert hat.

Ausgehend von der Rechtsprechung des bisher für das Herkunftsland Türkei zuständigen 9. Senats, der sich der 2. Senat anschließt, genügt die bloße Teilnahme an exilpolitischen kurdischen Veranstaltungen nicht für die Annahme einer exponierten exilpolitischen Betätigung. Etwas anderes hat der 9. Senat in diesen Fällen nur dann angenommen, wenn die exilpolitische Betätigung verbunden war mit aus der Masse exilpolitischer Betätigungen herausragenden, publizitätswirksamen Aktionen und im Einzelfall außerdem bei der Bildberichterstattung über das jeweilige Ereignis der einzelne Teilnehmer wegen der Überschaubarkeit des Teilnehmerkreises wenigstens durch die Bildwiedergabe deutlich erkennbar gewesen ist und durch den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und einer die Identifizierbarkeit begünstigenden Bildberichterstattung deutlich geworden ist, dass er sich in eigener Person eindeutig türkeikritisch betätigt und durch diese Betätigung die Türkei und damit das Türkentum oder die türkische Politik im Ausland kritisiert beziehungsweise in Misskredit gebracht hat.<sup>4</sup> Dabei ist auch der 9. Senat zu Recht stets davon ausgegangen, dass die bloße Teilnahme eines "Mitläufers" an einem Hungerstreik oder Friedensmarsch oder Ähnlichem allein oder auch in Verbindung mit einer Presseberichterstattung grundsätzlich keine exponierte exilpolitische Aktivität darstellen kann.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> AA, Auskunft an OVG Münster vom 28.1.2002- 508-516.80/38840 -

<sup>5</sup> Vgl. Beschlüsse des Senats vom 31. 7.1998 - 9 Q 85/98 - und vom 1.9.1999 - 9 Q 80/98 - (betreffend Hungerstreik in der Johanniskirche im Januar 1998 und Abbildung des dortigen Klägers ohne Namensnennung als Teilnehmer in Saarbrücker Zeitung) sowie vom 28.4.1999 - 9 Q 54/98 - (auf Titelseite von Özgür Politika ohne Namensangabe abgebildeter Teilnehmer eines Hungerstreiks in Bonn); vgl. ferner Beschluss des Senats vom 3.8.1998 - 9 Q 103/97 - (Leserbriefe), vom 8.4.1999 - 9 Q 160/98 - (Foto ohne Namensangabe in Özgür Gündem), vom 27.10.1999 - 9 Q 108/98 - (Redebeitrag in MED-TV), vom 17.3.2000 - 9 Q 52/00 - (Teilnahme an Hungerstreik, Friedensmarsch in Verbindung mit Presseberichterstattung und Anzeigen in Özgür Politika), vom 7.7.2000 - 9 Q 112/00 - (mehrfache Abbildung in Özgür Politika als Hungerstreikteilnehmer) und vom 2.8.2000 - 9 Q 136/00 - (Abbildung in Özgür Politika mit Plakat)

Hiervon ausgehend sind also Aktivitäten dieser Art, wozu auch die einfache Mitgliedschaft des Klägers im kurdischen Kulturverein A-Stadt zählt, – auch wenn sie wie vorliegend in einer Vielzahl von Fällen stattfanden<sup>6</sup> – nicht exponiert, führten also auch bei dem Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu asylrelevanten Maßnahmen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Selbsterklärung bzw. -bezeichnung “Auch ich bin ein PKK’ler”, die nach Auskunft des Auswärtigen Amtes<sup>7</sup> bis dahin bundesweit 30.000 und europaweit 84.000 Personen abgaben und von der Türkei beobachtet wurde. Wenn eine solche - an die deutschen Behörden gerichtete - Erklärung der Türkei bekannt geworden ist, so wird sie zwar nach Auffassung von Kaya als Beweis für eine Verbindung zur PKK bzw. KADEK gewertet.<sup>8</sup> Eine Strafbarkeit nach Art. 168 TStGB (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande) scheidet nach Auffassung von Tellenbach<sup>9</sup> aber aus. Nach Überzeugung des Senats geht eine solche massenhaft abgegebene Erklärung - anders als eine Erklärung einer Einzelperson, die sich zur PKK bekennt - regelmäßig in der Menge unter und wird allenfalls bei bekannten Polit-Persönlichkeiten das bisher gezeigte Bild verstärken. Allerdings ist nicht bekannt, ob sich überhaupt Personen mit Kaderfunktion innerhalb der PKK an dieser Aktion beteiligt haben.<sup>10</sup>

Darüber hinaus weisen weder die aus den bei den Akten befindlichen Videos ersichtlichen Mitschnitte noch die auf der Kassette festgehaltenen Radiomitschnitte u.a. über Äußerungen des Klägers zu seinen durch seine Illegalität verursachten Problemen diesen als exponierten Regimegegner aus. Dies gilt auch für den Mitschnitt, der den Kläger samt Familie mit Namen, Wohnort und Herkunft in einer Reportage von MEDYA-TV vom u.a. über ihr Kirchenasyl, ihren Fluchtweg und die angebliche Ablehnung des Klägers, Dorfschützer zu werden, sowie die gegen ihn erhobene Unterstellung, die PKK unterstützt zu haben, in ihrer mit Postern von Öcalan und der PKK geschmückten Unterkunft zeigt, dessen Ursächlichkeit für die Ausbürgerung des Klägers █████ im Übrigen

---

<sup>6</sup> vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 10.11.1999 – 9 R 28/99 -

<sup>7</sup> AA, Auskunft an OVG Münster vom 28.1.2002 – 508-516.80/38840 -

<sup>8</sup> vgl. Kaya an VG Stuttgart (A 3 K 12027/01) vom 15.9.2003, der hierfür aber kein Fallbeispiel nennen kann.

<sup>9</sup> Tellenbach, Stellungnahme an VG Stuttgart (A 4 K 11391/04) vom 17.4.2004

<sup>10</sup> AA, Auskunft an OVG Münster vom 28.1.2002 – 508-516.80/38840 -

aber schon deshalb ausscheidet, weil Ausbürgerungsverfahren mindestens drei bis vier Jahre dauern.<sup>11</sup>

Da dem Kläger wegen dieser Art von - insbesondere kurdisch ausgerichteten - Betätigungen bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Maßnahmen drohen, spricht nichts dafür, dass sie seine Ausbürgerung ausgelöst haben könnten. Gleiches gilt für seine Wehrdienstentziehung und sein Engagement gegen den Wehrdienst in der Türkei generell.

Er hat insoweit u.a. gemeinsam mit anderen Türken [REDACTED] zweimal schriftliche Wehrdienstverweigerungserklärungen an das türkische Generalkonsulat in [REDACTED] gerichtet [REDACTED]

[REDACTED] wohingegen die Absendung seiner beiden Schreiben an das türkische Generalkonsulat in [REDACTED] nicht belegt ist. Was die nachweislich abgesandte Erklärung an das türkische Generalkonsulat in [REDACTED] betrifft, ist festzustellen, dass sie nur von einem überschaubaren Kreis Wehrdienstverweigerer abgegeben wurde und ihr Inhalt auch türkeikritisch ist. Im Verfahren [REDACTED] ist zu den Folgen der gemeinschaftlichen gegenüber dem türkischen Generalkonsulat in [REDACTED] abgegebenen Wehrdienstverweigerungserklärung Beweis erhoben worden; dabei hat sich ergeben, dass als Folge hiervon Strafverfahren eingeleitet wurden, die jedoch wegen einer Amnestie auf 5 Jahre ausgesetzt wurden.<sup>12</sup> Auch wenn also davon ausgegangen werden kann, dass auch der Name des Klägers als Mit-Verfasser dieser Erklärung den türkischen Behörden bekannt geworden ist, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass mit der Ausbürgerung nicht nur die beharrliche Wehrdienstverweigerung geahndet, sondern der Kläger auch und insbesondere wegen einer dahinter vermuteten türkeikritischen Haltung getroffen werden sollte. Nichts anderes gilt mit Blick auf seine Präsenz auf der Homepage der Initiative [REDACTED]. Diese Homepage, deren Fortbestehen zweifelhaft ist, hatte jedenfalls nach Aktenlage erkennbare Bezüge zur PKK; sie konnte nach

<sup>11</sup> AA, Auskunft an VG Weimar vom 6.2.2002 – 508-516.80/39066 -

<sup>12</sup> vgl. AA, Auskunft an VG Saarlouis vom 29.10.2001 – 508-516.80/38167 -; Taylan, Stellungnahme an VG Saarlouis (6 K 473/97.A) vom 23.6.2001

Darstellung des Klägers durch Links von Homepages von – auch türkischen – KDV-Gruppen bzw. Kurden-Gruppen aufgerufen werden und war – hiervon ausgehend - somit auch türkischen Sicherheitskräften, die derartige Gruppen im Internet im Auge haben dürften, zugänglich. Allerdings präsentierte sich der Kläger dort zwar als Gegner der Wehrpflicht, nicht aber ausgesprochen türkeikritisch. Dabei ist auch von Bedeutung, dass er keiner der vier Gründer der Initiative, die sich mit Bild, Namen und persönlichem Hintergrund auf der Homepage vorstellten, ist und etwa auch nicht zu den sog. "Erstunterzeichnern" eines auf der Homepage veröffentlichten "Aufrufs zur Kriegsdienstverweigerung" zählt. Von ihm ist nach Aktenlage im Grunde dort nur ein Interview enthalten, in dem er u.a. die Türkei als Folterstaat bezeichnet, sich zu den Gründen für seine Kriegsdienstverweigerung äußert und alle "kurdischen und türkischen Väter" auffordert, für die Zukunft ihrer Kinder den Kriegsdienst für die Türkei zu verweigern (vgl. Bl. 182 – 184 VG-Akte). Damit hat er lediglich seine beharrliche Wehrdienstverweigerung in einem anderen Medium fortgesetzt. Daher hätte dieses Interview, sofern es den türkischen Behörden überhaupt zur Kenntnis gelangte, nach Überzeugung des Senates in keinem Fall eine so große Bedeutung gehabt, dass es eine Ausbürgerung zur Folge gehabt hätte.

Im Übrigen hatte der Kläger ausweislich des Anhörungsprotokolls im ersten Asylverfahren seinen Militärdienst schon am [REDACTED] antreten sollen und seither somit wiederholt gegenüber dem türkischen Konsulat erklärt, keinen Militärdienst ableisten zu wollen. Auch hatte der Kläger in zwei Schreiben vom [REDACTED] an das türkische Generalkonsulat [REDACTED], deren Absendung allerdings nicht belegt ist, selbst um Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gebeten, so dass schon deshalb der türkische Staat bei der Ausbürgerung des Klägers wohl kaum hätte annehmen können, dass ihn diese überhaupt - in einem asylerblichen Merkmal - treffen würde. Schließlich hat auch der Kläger selbst, wie sein Prozessbevollmächtigter gegenüber dem Senat erklärte, keine Hinweise auf einen asylerblichen Hintergrund seiner Ausbürgerung.

Da die Ausbürgerung somit nach Überzeugung des Senates keine politische Verfolgungsmaßnahme darstellt, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger bei seiner Rückkehr asylerbliche Maßnahmen beachtlich wahrscheinlich zu

befürchten hätte. Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, haben nach Art. 16a I GG nur dann einen Asylanspruch bzw. einen Anspruch nach § 51 I AuslG, wenn sie von dem Staat, dessen Angehörige sie sind, politisch verfolgt werden oder in ihm keinen Schutz gegen solche Verfolgung finden können. Bei Staatenlosen kommt es auf die Verhältnisse im Land des gewöhnlichen Aufenthalts an. Wenn ein Staat einem Staatenlosen aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen die Wiedereinreise verweigert, löst er damit seine Beziehungen zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein; er steht ihm dann wie jeder andere auswärtige Staat gegenüber. Dann ist es aber unerheblich, ob ein Staatenloser im Land seiner früheren Staatsangehörigkeit von politischer Verfolgung bedroht ist.<sup>13</sup> Nachdem sich der Kläger nunmehr seit 11 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerber aufhält, ist Deutschland, jedenfalls nach seiner Ausbürgerung, nunmehr als Land seines gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen, obwohl er über kein Aufenthaltsrecht im eigentlichen Sinne verfügte bzw. verfügt. Unter gewöhnlichem Aufenthalt ist etwa nach § 10a III 2 AsylbLG der Ort zu verstehen, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Bei längerer Anwesenheit im Bundesgebiet ist gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen<sup>14</sup>. Ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 I AuslG besteht daher nicht .

Der Kläger hat aber auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>15</sup> ist zwar grundsätzlich über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu entscheiden, auch wenn – wie hier - wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abschieben zu können. Eine solche Entscheidung ist aber - nur - dann entbehrlich, wenn feststeht, dass der Kläger (in dem entschiedenen Fall: wegen eines strikten Einreiseverbotes für staatenlose Kurden nach Syrien) auf unabsehbare Zeit weder abgeschoben werden noch freiwillig – auf Dauer - zurückkehren kann. Diese Voraussetzung sieht der Senat im Falle des Klägers als gegeben an.

---

<sup>13</sup> BVerwG, Urteil vom 24.10.1995, a.a.O.

<sup>14</sup> vgl. Renner, Ausländerrecht, 7.Aufl. 1999, § 10 Rdnr. 144

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil vom 10.7.2003 – 1 C 21/02 -, BVerwGE 118,308 = InfAuslR 2004, 43

Dass der Kläger in jedem Fall in die Türkei zurückkehren könnte, wenn er verbindlich erklärte, den Wehrdienst ableisten zu wollen, weil dann auf Antrag seine Wiedereinbürgerung erfolgen würde<sup>16</sup>, ist vorliegend offensichtlich nicht entscheidungserheblich, denn der Kläger als langjähriger Wehrdienstgegner lehnt ein solches Vorgehen entschieden ab.

Abschiebungen von ausreisepflichtigen ehemaligen türkischen Staatsangehörigen sind ausweislich des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes derzeit jedoch nicht möglich, da die Türkei die Einreise nicht gestattet<sup>17</sup>, wobei sie diese Haltung aber bereits seit Jahren einnimmt<sup>18</sup>. Bestrebungen, die Türkei zur Rücknahme ihrer ehemaligen, von ihr ausgebürgerten Staatsangehörigen zu bewegen, sind nach den Erkenntnissen des Senates nicht erfolgreich gewesen<sup>19</sup>. Ob die Türkei im Zuge ihrer neuerdings gezeigten Reformbestrebungen zu einer Änderung ihrer Haltung finden wird, ist derzeit völlig offen. Wie Kläger- und Beklagtenseite gegenüber dem Senat auf Befragen erklärt haben, ist auch ihnen nicht bekannt, dass die Türkei in Ausnahmefällen die Einreise staatenloser ehemaliger Türken zugelassen hätte. Bei dieser Ausgangslage sieht der Senat daher ausnahmsweise keine Erforderlichkeit für eine Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG, da eine Abschiebung ebenso wie eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat Türkei auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen erscheinen.

Allerdings richtet sich die Berufung, die ihrem erkennbaren Sinn nach in jedem Fall sicherstellen will, dass eine Abschiebung ins Heimatland nicht erfolgen darf, bei verständiger Würdigung auch gegen die im Bescheid der Beklagten vom 8.9.1993 enthaltene Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Zielstaatsbezeichnung "Türkei", die die Beklagte mit Blick auf § 71 V 1 AsylVfG nicht durch eine neue Abschiebungsandrohung ersetzen musste. Mit dieser Zielsetzung hat die Berufung Erfolg.

---

<sup>16</sup> AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: April 2004) vom 19.5.2004

<sup>17</sup> AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: April 2004) vom 19.5.2004;

<sup>18</sup> vgl. nur OVG Koblenz, Urteil vom 1.10.1991 – 13 A 10021/87 -, NVwZ-RR 1992, 326 (zitiert nach juris)

<sup>19</sup> vgl. Mitteilung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen an seine Bezirksregierungen vom 13.12.2002

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>20</sup> lässt zwar § 50 AuslG eine Abschiebungsandrohung auf Vorrat grundsätzlich zu; der vom Gesetzgeber verfolgte Ermächtigungszweck wird aber dann ausnahmsweise verfehlt, wenn eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint. Dem entspricht auch die verbindliche Handlungsanweisung in Nr. 50.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28.6.2000, wonach bei Staatenlosen ein Zielstaat nur dann anzugeben ist, wenn die tatsächliche Möglichkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat besteht und daher auch ein Abschiebeversuch unternommen werden kann. Da vorliegend diese Möglichkeit der Abschiebung nicht besteht, ist daher die Zielstaatsbezeichnung "Türkei" mit der Ausbürgerung des Klägers rechtswidrig geworden und der Kläger darf aufgrund dieser Abschiebungsandrohung nicht in die Türkei abgeschoben werden, während die Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt bleibt (vgl. § 50 III 3 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 I 3 VwGO, 83b I AsylVfG und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Berufung aus rechtlicher Sicht nur zu einem geringen Teil Erfolg hatte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht

---

<sup>20</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 10.7.2003 – 1 C 21/02 -, BVerwGE 118, 308

angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, C-Stadt/Postanschrift: 66720 C-Stadt) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, C-Stadt/Postanschrift: 66720 C-Stadt) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Rubly                      Schwarz-Höftmann                      Freichel

Ausgefertigt:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle